



Versorgungswerk der MdL
- Mitgliederbetreuung -
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Name, Vorname

Antrag auf Beitragsrückerstattung/Nachversicherung

Wegen der fehlenden Anwartschaft im Versorgungswerk

- beantrage ich die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- beantrage ich die Berücksichtigung der Mitgliedschaftszeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Beamten, Richter und Soldaten
- beantrage ich gemäß § 31 der Satzung die Erstattung der an das Versorgungswerk gezahlten Beiträge. Ich habe (Das verstorbene Mitglied hat)¹ in der Vergangenheit
- eine Erstattung von Pflichtbeiträgen
 - eine Erstattung von freiwilligen Beiträgen
 - keine Beitragserstattung

aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung erhalten.

Die Erstattung soll auf folgendes Konto erfolgen:

Name der Bank _____

IBAN

BIC

Mir ist bekannt, dass meine Mitgliedschaft im Versorgungswerk durch die Erstattung bzw. Nachversicherung erlischt². Das Informationsblatt über die steuerliche Behandlung der Beitragserstattung habe ich erhalten.

Datum, Unterschrift

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen

² Das Erlöschen der Mitgliedschaft im Todesfall des Mitglieds bleibt hiervon unberührt

§ 31

Erstattung von Beiträgen, Nachversicherung, Berücksichtigung als Dienstzeit; Übergang des Erstattungsanspruchs

(1) Mitglieder des Versorgungswerks, die aus dem Landtag ausgeschieden sind und die die Mindestbeitragszeit für die Altersrente (§ 15 Absatz 1) nicht erfüllt haben, können auf Antrag die Erstattung der entrichteten Beiträge als Versorgungsabfindung verlangen. Mit der Zahlung des Erstattungsbetrages erlischt die Anwartschaft. Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten bestehen nicht mehr. Soweit Beitragsrückstände bestehen, ist das Versorgungswerk zur Verrechnung oder Nachforderung berechtigt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht stattdessen auch die Möglichkeit der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese richtet sich nach § 23 Absatz 2, 4, 6 und 8 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. November 2011 (BGBl. I S. 2218). Anstelle der Beitragsruckerstattung nach Absatz 1 wird auf Antrag die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Beamten, Richter und Soldaten berücksichtigt.

(3) Während eines rechtshängigen Ehescheidungsverfahrens ruhen die Verpflichtungen aus Absatz 1 und 2 und eventuelle Übertragungsverpflichtungen aus dem Versorgungsausgleichsgesetz bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich.

(4) Der Anspruch auf Beitragsrückerstattung gemäß Absatz 1 geht auf die Hinterbliebenen über, wenn das Mitglied des Versorgungswerks vor Ablauf der Mindestbeitragszeit für die Altersrente (§ 15 Absatz 1) verstirbt. Dies gilt auch dann, wenn der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes noch Mitglied des Landtags war.

(5) Stirbt ein Mitglied des Versorgungswerks, das noch keine Altersrente bezieht, nach Ablauf der Mindestbeitragszeit für die Altersrente (§ 15 Absatz 1) und sind keine Hinterbliebenen im Sinne des § 17 Absatz 1 vorhanden, erfolgt zur Deckung der Kosten der Bestattung auf Antrag eine Beitragsrückerstattung in Höhe des Dreifachen der zum Zeitpunkt des Todes bestehenden monatlichen Anwartschaft auf Altersrente mit Vollendung des 67. Lebensjahres (Sterbegeld). Antragsberechtigt ist derjenige, der die Kosten der Bestattung getragen hat.

Informationen zum Datenschutz

https://landtag.nrw.de/files/live/sites/landtag/files/WWW/I.B.4/startseite/Informationen_zum_Datenschutz.pdf

oder unter

